

ENTWURF

Jahrgang 2019

Ausgegeben am xx. xx.2019

xx. Verordnung: **Verordnung, mit der die Wiener Kindergartenverordnung – WKGVO geändert wird**

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Wiener Kindergartenverordnung – WKGVO geändert wird

Auf Grund des § 9 des Wiener Kindergartengesetzes – WKGG, LGBL. für Wien Nr. 17/2003, in der Fassung LGBL. für Wien Nr. xxx/2019, wird verordnet:

Artikel I

Die Wiener Kindergartenverordnung – WKGVO, LGBL. für Wien Nr. 29/2003, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. für Wien Nr. 20/2018, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Fachkräfte gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis 5 Wiener Kindergartengesetz – WKGG

1. haben pro Kindergartenjahr Fort- und Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 16 Unterrichtseinheiten zu absolvieren und
2. müssen Deutschkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreichen.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Zur Sicherung der pädagogischen Qualität in Kindergärten wird für Fachkräfte eine verpflichtende Fort- und Weiterbildung eingeführt sowie das Vorliegen der notwendigen Sprachkenntnisse präzisiert.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die gegenständliche Neuregelung sind sowohl für die Stadt Wien als auch für die großen privaten Träger von Kindergärten keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten, zumal die nunmehr vorgesehene Fort- und Weiterbildung des Personals bereits der gegenwärtigen Praxis entspricht. Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch den gegenständlichen Verordnungsentwurf keine Mehrkosten.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Durch die gegenständliche Neuregelung sind keine Auswirkungen auf die Bezirke zu erwarten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Der vorliegende Verordnungsentwurf hat keine wirtschaftspolitischen Auswirkungen.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Der vorliegende Verordnungsentwurf entfaltet keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieser Verordnungsentwurf steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Bestimmungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

**Erläuterungen zum Entwurf einer Verordnung,
mit der die Wiener Kindergartenverordnung – WKGVO geändert wird**

I. Allgemeiner Teil

I.1. Anlass und Zweck der Neuregelung

Den Anlass der gegenständlichen Neuregelung bildet die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22. Durch diese wurde die Verpflichtung eingegangen, die legislatischen Grundlagen für die Vertragserfüllung zu schaffen.

I.2. Inhalt

Um die pädagogische Qualität in Kindergärten zu sichern, werden Fachkräfte verpflichtet, Fort- und Weiterbildungen zu absolvieren. Zur Konkretisierung des § 2 Abs. 2 Z 4 Wiener Kindergartengesetz werden die notwendigen Deutschkenntnisse durch einen Verweis auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen präzisiert.

I.3. Finanzielle Auswirkungen

Durch die gegenständliche Neuregelung sind sowohl für die Stadt Wien als auch für die großen privaten Träger von Kindergärten keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten, zumal die nunmehr vorgesehene Fort- und Weiterbildung des Personals bereits der gegenwärtigen Praxis entspricht. Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch den gegenständlichen Verordnungsentwurf keine Mehrkosten.

II. Besonderer Teil

Zu § 3 Abs. 5:

Kindergärten haben die Aufgabe, nach gesicherten Kenntnissen und Methoden der Pädagogik die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeiten zu fördern. Aus diesem Grund werden Fachkräfte verpflichtet, eine Fort- und Weiterbildung im Ausmaß von 16 Unterrichtseinheiten jährlich zu absolvieren sowie Deutschkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zu erreichen.

Textgegenüberstellung

Verordnung, mit der die Wiener Kindergartenverordnung geändert wird

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 3 (1) – (4)

§ 3 (1) – (4)

(5) Fachkräfte gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis 5 Wiener Kindergartengesetz – WKGG

- 1. haben pro Kindergartenjahr Fort- und Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 16 Unterrichtseinheiten zu absolvieren und**
- 2. müssen Deutschkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreichen.“**